

Sachgebiet
Sachgebiet P4**Sachbearbeiter**
Frau Huber

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	06.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34 "Südlich des Sedlmeierweges" zur Erneuerung der Einfriedung an der nördlichen Grundstücksgrenze auf dem Grundstück Wagnerweg 4

Anlagen:

- 01 - Lageplan mit Luftbild
- 02 - Antrag auf isolierte Befreiung (vertrauliche Anlage)
- 03 - Bebauungsplan Nr. 34 "Südliche des Sedlmeierwegs"

Überblick

Entscheidung über den Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34 „Südlich des Sedlmeierweges“ zur Erneuerung einer Einfriedung.

Sachverhalt

Mit Antrag vom 11.09.2026 beantragt die Eigentümerin des Grundstück Wagnerweg 4 eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34 „Südlich des Sedlmeierweges“ zur Erneuerung der Einfriedung an der nördlichen Grundstücksgrenze. Die bestehende Zaunanlage + Hecke soll durch einen Doppelstabmattenzaun mit 1,03 m Höhe ersetzt werden.

Laut dem Bebauungsplan Nr. 34 „Südlich des Sedlmeierweges“ sind folgende Einfriedungen zulässig:

Holzzäune, sockellos, senkrechte Lattung, max. 1,00 m hoch
Maschendrahtzäune, sockellos, max. 1,0 m hoch, hinterpflanzt

Stellungnahme der Verwaltung:

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Eigentümerin plant den Austausch der bestehenden Zaunanlage + Hecke durch einen Doppelstabmattenzaun mit 1,03 m Höhe. Die Grundzüge der Planung werden durch die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes anstelle eines Holz- bzw. Maschendrahtzaunes nicht berührt.

In der Gemeinde Hallbergmoos wurden schon mehrfach Befreiung zur Errichtung von Doppelstabmattenzäunen erteilt. Die im Bebauungsplan vorgeschriebene Höhe wird nicht überschritten. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Aus Sicht der Verwaltung kann die beantragte Befreiung erteilt werden.

Beteiligung der Referenten

Der Referent für Bau, Herr Hermann Hartshauser wird gebeten, seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Vorschlag zum Beschluss

Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 34 „Südlich des Sedlmeierwegs“ wird bezüglich der Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes Höhe 1,03 m an der nördlichen Grundstücksgrenze zugestimmt.